

Satzung für den Kleingartenverein „Krümmetal“ e.V.

§1

Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Krümmetal“ e.V. und hat den Sitz in Greiz.

Der Verein ist beim Kreisgericht Greiz unter der Nummer VR 220131 registriert.

Sie gehört als Mitglied dem Verband der Gartenfreunde Greiz e.V. an.

§2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Abgabeordnung. Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlagen ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns. Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich, sowie der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten.

Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für den Schutz der natürlichen Umwelt, sie setzt sich für die Dauernutzung der Anlage ein.

Der Verein schließt mit den Mitgliedern Kleingartenpachtverträge auf der Grundlage einer Verwaltungsvollmacht zwischen Verein und dem Verband der Gartenfreunde des Kreises Greiz e.V. ab.

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für Werterhaltungszwecke und für die Förderung des Vereinslebens im Interesse des Vereins eingesetzt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme als Mitglied im Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der festgelegten Aufnahmegebühr und der Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriebene Anerkennung wirksam.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung, den Kleingartenpachtvertrag und die Gartenordnung einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen. Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.

Mitgliedsbeiträge, Pachten, Umlagen, sowie andere finanzielle Verpflichtungen nach Aufforderung innerhalb der gesetzten Zeit der Kostenanforderung bzw. des Pachtvertrages zu entrichten.

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen für Werterhaltung zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsleistungen ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag finanziell zu entrichten.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

Kleingartenverein Krümmetal e.V.

1. schriftliche Austrittserklärung
2. Ausschluss
3. Tod

Zu 1. Der Austritt soll in der Regel bis zum 3. Werktag im Juli eines Jahres erfolgen.

Zu 2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) die ihm auf Grund der Satzung, Kleingartenordnung, Vorstandsbeschlüsse oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt.
- b) Durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber Vorstandsmitgliedern, Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält.
- c) Seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder die Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, dazu ist das Mitglied rechtzeitig einzuladen. Sollte das Mitglied durch Krankheit verhindert sein, ist der Ausschluss in der darauffolgenden Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitglieds auszusprechen.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ist endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied auszusprechen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus der Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung zu begleichen.

Zu 3. Bei Tod des Mitgliedes endet die Mitgliedschaft zum Ende des Monats, sie kann durch die/der Ehefrau/Ehemann, der/den Lebensgefährtin/Lebensgefährten übernommen werden. Der Pachtvertrag ebenso. Lebt keiner der o.g. Partner mehr, entscheidet das Nachlassgericht oder die Erben über das Vermögen des Gartens bzw. über dessen weitere Nutzung.

§6 Rechte des Vorstands bei Gefahr und Havarie

Das betreten der Pachtgärten bei Gefahr muss jederzeit möglich sein.

Zu Kontrollzwecken ist der Vorstand befugt, im Beisein des Pächters bzw. Mitgliedes die einzelnen Pachtgärten zu betreten.

Bei Havarien obliegt es dem Vorstandsvorsitzenden eigenmächtig Entscheidungen zu der Beseitigung zu treffen.

§7 Organes des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer

§8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange erfordern, einzuberufen.

Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand mit der Angabe der Gründe beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung schriftlich oder ortsüblich durch Aushang mit einer Frist von 30 Tagen zu erfolgen.

Kleingartenverein Krümmetal e.V.

Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen vom Vorsitzenden Beauftragten.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen können über Beschlüsse offen oder geheim abstimmen.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand sachkundige Personen einladen, die aber nicht stimmberechtigt sind.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer sowie Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderung, Ausschluss bzw. Aufnahme von Mitgliedern, Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen und anderen.
- Dringlichkeitsanträge sind jederzeit in der Mitgliederversammlung zulässig. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§9 Vorstand

Der Vorstand kann aus 5 Mitgliedern bestehen, jedoch mindestens aus 3.

1. den Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. die Beisitzer

Doppelbesetzungen der Funktionen sind möglich.

Der Vorstand wird in der Regel für 5 Jahre gewählt. Die Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.

Vorstandsmitglieder können während dieser Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht zur Zufriedenheit, zum Wohle des Vereins oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können und wollen. In besonderen Fällen ist ein neuer Vorstand binnen 6 Wochen von der Mitgliederversammlung neu zu wählen.

Der Vorstand im Sinne §26BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Dem Verein gegenüber ist der Stellvertreter verpflichtet, das Amt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.

Der Vorstand tritt mindestens 3-mal im Jahr zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder Stellvertreter und ein weiteres Mitglied zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse und ein Protokoll sind aktenkundig festzuhalten.

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Es können Aufwandsentschädigungen, anfallende Reise- und Unkosten durch die Wahrnehmung obliegender Pflichten vom Verein erstattet werden, sie können auch als Pauschale abgerechnet werden. Die Höhe wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von ihr beschlossen.

§10 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Vorstand aus Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, die in der Mitgliederversammlung jährlich über Zweck und Höhe beschlossen werden müssen, sowie aus dem Erlös von Veranstaltungen.

Kleingartenverein Krümmetal e.V.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf kein Mitglied durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Kassenführung

Die/der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.

Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§12 Kassenprüfung

Der Verein wählt alle 5 Jahre einen Kassenprüfer. Wiederwahl ist möglich.

Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein und unterliegt keiner Weisung des Vorstandes.

Der Kassenprüfer hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständige Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen.

Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen, zu erläutern und der Vorschlag zu unterbreiten, ob der Vorstand entlastet werden kann, ja oder nein.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter den Vereinsmitgliedern aufgeteilt.

§14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 7. November 2015 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 8. November 2015 in Kraft.

Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Greiz, den 08.11.2015

gez. Kramer (1. Vorsitzender)

(Abschrift des Originals, dieses wird jedem Mitglied in Kopie ausgehändigt)